

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Februar 2007

Nr. 2007/311

KR.Nr. K 172/2006 (BJD)

### **Kleine Anfrage François Scheidegger (FdP, Grenchen): Raubgrabungen (06.12.2006)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Was man bisher eher mit Ländern wie Ägypten oder Italien in Verbindung brachte, scheint auch hierzulande gang und gäbe zu sein: Gemäss einem Artikel in der Sonntagspresse fanden an der Fundstelle Lehnfluh bei Oensingen vier deutsche Raubgräber mit ihren Detektoren innert weniger Stunden 30 wertvolle römische Münzen. Vermutlich Hunderte bis Tausende Gold- und Silbermünzen sowie andere historisch wertvolle Objekte seien inzwischen «weg» – die archäologische Fundstelle von «gesamtschweizerischer Bedeutung» sei mittlerweile geplündert!

Nach Schätzungen von Experten stammen neun von zehn (!) archäologischen Fundstücken auf dem Kunstmarkt aus Raubgrabungen. Die illegale Suche nach historischen Objekten wird durch die grosse Nachfrage von Händlern und Sammlern angetrieben. Das Internet als Verkaufsplattform leistet bei dieser Entwicklung offenbar Vorschub.

Der Schaden der «Schatzsuche» ist immens. Nebst der Tatsache, dass die Allgemeinheit um ihr kulturelles Erbe geprellt wird, gehen durch die rücksichtslose Bergungsmethoden die Fundzusammenhänge und damit die historische Aussagekraft der Fundstücke unwiederbringlich verloren. Zahlreiche Siedlungsplätze von vergangenen Kulturen sind im ganzen Kantonsgebiet anzutreffen (Beispiele: Grenchen: Burg Grenchen, Römervilla, Hinzihöfli (Funde aus der Bronzezeit), frühmittelalterliche Gräberfelder «Burgundergräber»). Winznau: Römischer Gutshof, Grabhügel der Kelten. Zullwil: Holle frühmittelalterliches Gräberfeld, Portifluf Bronze- und römerzeitliche Höhensiedlung, Gilgenberg mittelalterliche Burgruine). Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Sind weitere Fälle von Raubgrabungen im Kanton Solothurn bekannt (gesicherte und mutmassliche)? Wenn ja: Welche?
2. Sind Aussagen hinsichtlich Art und Anzahl des Raubgutes möglich?
3. Wie ist der Schaden in wissenschaftlicher Hinsicht zu beurteilen und kann er beziffert werden?
4. Konnte in Einzelfällen Deliktsgut wieder beschafft und die Täterschaft ermittelt werden?
5. Wie sind Raubgrabungen wie an der Lehnfluh überhaupt erklärbar? Weshalb wurden keine Sicherheitsmassnahmen vorgekehrt? Weshalb hat man mit den archäologischen Grabungen zugewartet?
6. Besteht die Gefahr weiterer Raubgrabungen? Wenn ja, was wird konkret unternommen, um die Fundstellen zu sichern?
7. Sind die Rechtsgrundlagen hinreichend, um gegen Raubgrabungen vorgehen zu können?

2

2. **Begründung (Vorstosstext)**

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Grundsätzliches

Raubgrabungen führen zu einem bedeutsamen, nicht quantifizierbaren Verlust an archäologischen Zeugnissen, die als historisches Kulturgut der Allgemeinheit gehören. Da die meisten Raubgräber mit dem Metalldetektor arbeiten, entziehen sie dem Boden vorab Münzen und Bronzeobjekte, also genau jene Funde, welche den Archäologen und Historikern sichere Hinweise auf eine Datierung geben könnten. Für den Raubgräber zählt allein der Wert des einzelnen Gegenstandes. Da kein Interesse an einer Dokumentation des Fundortes und der Fundumstände besteht, gehen einmalige historische Informationen unwiederbringlich verloren. Mit ihren trichterförmigen Löchern – das begehrte Objekt soll möglichst schnell geborgen werden – zerstören die Detektorgänger wichtige Befundsituationen, die den Fachleuten Hinweise auf die Art und Dauer der Besiedlung geben würden.

#### 3.2 Zu Frage 1

Ja, aber es gibt keine Zahlen, auch keine ungefähren, da keine Liste oder Kartei geführt wird. Die entsprechenden Angaben müssten in jedem einzelnen der 2000 Fundstellendossiers gesucht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass alle seit langem bekannten Fundstellen – und viele Fundstellen sind seit dem 19. Jahrhundert bekannt und in wissenschaftlichen Jahrbüchern und populären Dorfchroniken veröffentlicht – bereits einmal oder mehrere Male von Detektorgängern heimgesucht wurden. Insbesondere trifft dies auf abgelegene oder schwer überblickbare Fundstellen zu, wie sie auf den Jurahöhen oder in den Wäldern des Mittellandes überall vorkommen. Die Portiflue in Nunningen-Zullwil und die Lehnflue in Oensingen-Niederbipp BE sind nur die jüngsten Beispiele dafür. Aber auch in den landwirtschaftlichen Zonen des Mittellandes waren schon verschiedentlich Personen mit Metalldetektor unterwegs und in den beiden kleinen Seen – Inkwilersee, Burgäschisee – haben ebenfalls bereits illegale Tauchaktionen stattgefunden.

#### 3.3 Zu Frage 2

Ja und Nein. In den meisten Fällen handelt es sich um Metallobjekte – Münzen, Schmuck, Trachtbestandteile, Waffen und dergleichen. Also alles Objekte, die auch für den Laien ohne weiteres als Altertümer erkennbar sind und die zum Teil einen gewissen Schwarzmarktwert aufweisen. Aber auch Gegenstände ohne materiellen Wert wie Feuersteingeräte – Silices – bilden Gegenstand privater Sammlertätigkeit. Im Unterschied zu den Metallsuchern nehmen die Silexsammler im Allgemeinen jedoch nur oberflächliche Lesefunde auf und richten auf diese Weise keinen zusätzlichen Schaden in Form von Raublöchern an. Im Unterschied zu den Metallsuchern sind sie oft zur Herausgabe ihrer Funde bereit oder geben sie von sich aus ab.

Die Anzahl der durch Raubgrabungen verloren gegangenen historischen Kulturgüter ist nicht abzuschätzen, da sich der in Frage kommende Zeitraum zum Teil über 100 Jahre erstreckt.

#### 3.4 Zu Frage 3

Der Schaden ist sicher bedeutsam, in gewissen Fällen wahrscheinlich enorm, er kann jedoch nicht quantifiziert werden, weil er nicht genau bekannt ist, weil jede Fundsituation einmalig ist und weil die Archäologie eine historische, qualitative Wissenschaft ist.

Noch grösser, weil irreversibel, ist der Schaden, der durch die unsachgemässe Fundbergung und durch das Fehlen jeglicher Dokumentation hervorgerufen wird. Archäologische Fundstellen können nur einmal „gelesen“ werden. Bei jeder Raubgrabung wird der historische Kontext für immer zerstört. Der dadurch entstandene Schaden bleibt, selbst wenn die gestohlenen Fundobjekte dem Kanton und damit der Allgemeinheit zurückgegeben werden.

### 3.5 Zu Frage 4

Ja, aber nicht durch polizeiliche Mittel. In verschiedenen Fällen haben private Sammler von sich aus ihre Funde den zuständigen Stellen abgegeben und gleichzeitig wichtige Hinweise zur Lokalisierung der Objekte gemacht. In einzelnen Fällen konnten solche Personen auch über Mittelspersonen zum Abgeben ihrer Funde überredet werden.

Genau so wichtig wie die Fundobjekte sind die Informationen, wo und wie diese Funde gemacht wurden. Im Allgemeinen steht der Aufwand für ein juristisches Verfahren in keinem Verhältnis zum Ertrag oder zur Bestrafung der Täter. Aus diesen Gründen wurde bisher im Kanton Solothurn noch nie polizeilich oder gerichtlich gegen mutmassliche Raubgräber vorgegangen.

### 3.6 Zu Frage 5

Abgelegene und versteckte Fundstellen wie an der Lehnfluh sind grundsätzlich nur schwer zu überwachen. Das wissen auch die Raubgräber.

Mit den Sparmassnahmen der letzten 10 Jahre wurden der finanzielle und personelle Spielraum der Kantonsarchäologie spürbar eingeengt, so dass nur noch wenig Ressourcen für die Verwaltung und Aktualisierung der Fundstellen zur Verfügung stehen. Für systematische Prospektionen und Geländebegehungen, in deren Zusammenhang auch Kontrollgänge in geschützten Zonen durchgeführt werden könnten, ist weder Zeit noch Geld vorhanden.

Erst Recht gilt dies für archäologische Ausgrabungen. Abgesehen von grundsätzlichen Überlegungen über Vorteile und Nachteile von Grabungen (jede Grabung zerstört die historische Quelle, auch die sorgfältige, wissenschaftliche Grabung) sind archäologische Ausgrabungen personal- und zeitintensiv. Die jährlichen Finanzmittel reichen üblicherweise aus, um diejenigen Notgrabungen durchzuführen, die durch Bauvorhaben ausgelöst werden. Sie reichen jedoch nicht aus, um Grabungen durchzuführen auf Fundstellen, die nicht unmittelbar bedroht sind.

### 3.7 Zu Frage 6


Diese Gefahr ist immer vorhanden. Viele Fundstellen sind seit langem allgemein bekannt (siehe oben). Mit der Vermittlung des archäologischen Wissens an die Öffentlichkeit – und nur so erhält das archäologisch-historische Wissen gesellschaftlichen Wert – ergibt sich immer auch die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder der Gesellschaft unlauteren Gebrauch davon machen.

Für regelmässige Kontrollgänge fehlen der Kantonsarchäologie die Mittel (siehe oben). Die Kantonsarchäologie ist jedoch bestrebt, mit interessierten Privatpersonen zusammenzuarbeiten, die ein Auge auf einzelne Fundstellen oder ganze Gemeinden haben. Ein solches Netz von Gewährsleuten braucht jedoch Betreuung und bindet personelle Ressourcen. Es ist deshalb noch unklar, wie weit ein solches Netz ohne zusätzliche Mittel aufgebaut und am Leben erhalten werden kann.

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist ebenfalls eine Möglichkeit, von der Gebrauch gemacht wird. Deshalb hat die Kantonsarchäologie das Thema Lehnflue auch aufgegriffen und publik gemacht. Die Reaktion der Medien und der Öffentlichkeit, auch im Fall Portiflue, hat gezeigt, dass das Thema aktuell ist und dass Raubgräberei als „moralisch verwerflich“ angeschaut wird. Das Bewusstsein für den Wert der historischen Kulturgüter ist demnach vorhanden in der Allgemeinheit.

## 3.8 Zu Frage 7

Im Prinzip ja. Seit 1912, mit der Einführung des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), gehören Altertümer dem Kanton, auf dessen Gebiet sie gefunden wurden (Art. 724 ZGB). Dem Finder steht eine angemessene Entschädigung zu. Die entsprechende Verordnung im Kanton Solothurn (§ 22 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11) orientiert sich am ZGB. Die Kulturdenkmäler-Verordnung hält ausserdem fest, dass die Suche nach archäologischen Funden oder Fundstellen im Boden und auf dem Grunde von Gewässern bewilligungspflichtig ist (§ 24). Die Bewilligung wird erteilt durch den Regierungsrat auf Antrag der Archäologie-Kommission. Im Jahre 2005, mit der Einführung des Kulturgütertransfergesetzes wurde Artikel 724 des ZGB verschärft. Neu heisst es in Abs. 1<sup>bis</sup>, dass solche Sachen ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden weder veräussert noch eressen oder gutgläubig erworben werden können und dass der Herausgabeanspruch nicht verjährt. In diesem Punkt sollte die Kulturdenkmäler-Verordnung an die aktuelle Version des ZGB-Artikels 724 angepasst werden, insbesondere was die Herausgabe der Funde und die Nicht-Verjährung betrifft. Auch in punkto Strafmass könnten die gesetzlichen Bestimmungen sicher deutlicher und schärfer gefasst werden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (3)  
Departement des Innern  
Kantonspolizei  
Gerichtsverwaltung  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat